

für die Städtegemeinden. Wer trägt denn die Kosten bei den Aemtern? Der Staat. Wer trägt zur Staatscasse bei? Die Steuerpflichtigen. Gehören aber die Rittergüter und die Städte nicht auch zu den Steuerpflichtigen? und müssen sie sonach nicht doppelt beitragen zu den Kosten, die bei den königl. Gerichten, und zu denen, die bei ihren Gerichten erwachsen? Ist gesagt worden, daß der Fall noch nicht dagewesen sei, daß die Gemeinden oder Patrimonialgerichte eine Entschädigung wegen der durch neue Gesetze entstehenden Beschwerden erhalten hätten, so gebe ich das nicht zu, ich erinnere nur an Einführung des Brandcassengesetzes; damals wurde den Betheiligten aus der Brandcasse zu Errichtung des neuen Katasters ebenfalls eine Entschädigung gewährt. Ich werde mit dem Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Püschel: Ich schließe mich dem ganz an, was soeben der Abg. Tzschucke vorgebracht hat. Ich würde es in der That als ein der Ständeversammlung ganz unwürdiges Verfahren halten, wenn sie indirecte Mittel anwenden wollte, um ein Institut zum Falle zu bringen. Ich erlaube mir aber noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es sich ja keineswegs um perpetuirliche Belastung der Staatscasse handelt, sondern nur um eine vorübergehende; sie kommt einmal vor, aber nicht wieder.

Abg. Schwabe: Es ist von dem Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, in Erwähnung gebracht worden, daß es ein sehr unwürdiges Benehmen der Kammer sein würde, wenn sie auf indirectem Wege die Patrimonialgerichte zu untergraben suchen wollte. Solchen Ausdrücken und untergelegten Absichten muß ich aber auf das Bestimmteste widersprechen; wenigstens bei mir, und ich habe das Zutrauen zu allen denjenigen geehrten Mitgliedern der Kammer, die sich in gleichem Sinne erklärt haben, ist kein Gedanke daran gewesen, sondern nur an die Gerechtigkeit der Sache. Nun kann zwar Jemandem eine andere Ansicht und Uebersetzung beizubringen, nur muß sie durch andere Grundsätze unterstützt werden.

Abg. Blüher: Ich kann unmöglich glauben, daß in einer Angelegenheit, wie die gegenwärtige, welche weniger Privatinteressen, als das öffentliche Interesse betrifft, die auf die Beförderung des Realcredits so einflußreich ist, und die man als Nationalsache betrachten muß, die Patrimonialgerichte allein das Opfer sein sollen. Die geehrte Kammer hat in diesem Saal sehr oft Rücksichten der Billigkeit genommen, und ich glaube, daß sie sie hier um so mehr nehmen wird, als diese Sache mit großen und außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Staatsminister v. Könnert: Daß die erste Einführung der Grund- und Hypothekbücher, die Errichtung derselben den Gerichten eine sehr große Mühe verursacht, ist gewiß. Es könnte die Frage sein, ob und wem man die Kosten dafür ansinnen soll.

In einem benachbarten Staate hat man diese mindestens zum Theil den Interessenten nach gewissen Bauschsummen angeschlossen, den Grundstücksbesitzern und auch den hypothekarischen Gläubigern. Es hat dies aber einen unangenehmen Eindruck gemacht. Es konnte aber auch die Regierung keinen rechtlichen Grund auffinden, den Interessenten eine solche Abgabe, oder die Entrichtung solcher Kosten anzufinnen, weil sie nicht einen unmittelbaren und augenblicklichen Gewinn davon haben. Wer gestern beliehen worden ist und den Lehnschein erhalten hat, was erhält er für ein mehreres Recht, daß morgen sein Besitztitel ins Hypothekbuch eingetragen wird? Wer gestern vom Gericht eine Consensurkunde erhalten hat, was erlangt er für ein besseres Recht, wenn morgen seine Consensurkunde in das Hypothekbuch eingetragen wird? Er wird sagen: „Das Gericht muß mir das ohnedies gewähren, ein mehreres Recht, als ich bisher habe, verlange ich nicht“. In anderen Staaten hat man den Grundstücksbesitzern mindestens einen kleinen Verlag angeschlossen, auch das fand die Regierung nicht angemessen. Könnte nun weiter die Frage entstehen, wer die Kosten tragen sollte, so kann die Regierung den Ansichten der Herren nicht entgegentreten, und es ist auch die Ansicht des Ministerii gewesen, daß sich ein Rechtsgrund, warum den Patrimonialgerichten eine Entschädigung aus Staatscassen zu gewähren, durchaus nicht auffinden läßt. Eine gewisse Billigkeit konnte aber auch das Ministerium nicht verkennen; denn es ist gewiß, daß diese Einrichtung hauptsächlich dadurch hervorgerufen wird, daß die Grundsteuer neu regulirt worden ist, und die neuen Steuerkataster auf andern Principien beruhen, als früher. Es wird die Maßregel hauptsächlich dadurch nothwendig, daß man die Pertinentialität und die Complexe zu Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger feststellen muß. Es hat daher auch die Regierung eine Billigkeit insoweit nicht verkannt, als das Ministerium selbst vorgeschlagen hat, daß man den Gerichtsverwaltern zu Minderung des Verlags mit den nöthigen Hülfsmitteln an die Hand gehe, namentlich die Abschriften der Flurbücher unentgeltlich gebe, die Bekanntmachung in öffentlichen Zeitungen kostenfrei inserirt werde, und endlich, daß ihnen das schematisirte Papier zu den Büchern selbst unentgeltlich geliefert werde. Will die Kammer die Billigkeit noch weiter ausdehnen, ihnen noch für jedes Folium eine gewisse Gebühr einmal für immer festsetzen, so ist das den Ständen zu überlassen. Für unbillig kann es die Regierung in keinem Falle erklären, und zumal wenn es ein fester Satz ist und die Summe nicht höher gestellt wird. In der That wird auch dies immer nur dazu dienen, die Verläge in Etwas zu vermindern. Es wurde von einer Seite bemerkt, daß der Aufwand, der der Staatscasse hierdurch erwächst, am Ende dem Grundstücksbesitzer zur Last fallen würde. Nun ich glaube, man darf und kann bei dem Staatsbudget, wenn eine Summe bewilligt wird, weder darnach fragen, noch bestimmen, auf welche Classe von Contribuenten sie falle? Das Budget wird im Ganzen regulirt, und es kann ebenso gut der Fall eintreten, daß, wie im vorigen Jahre, ein Termin der Gewerbesteuer erlassen wird; aber man kann doch nicht bei jeder zu bewilligenden